

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

10/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

INHALT

Die Regulierung von Wasserstoffnetzen

– von StB Dipl.-Betriebswirt (FH) Jürgen Dobler und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg – 293

Recht der Gemeinden auf Teilnahme an einer Außenprüfung – Möglichkeiten und Grenzen der kommunalen Prüfungsteilnahme unter Berücksichtigung der aktuellen BFH-Rechtsprechung

– von Finw. Daniel Bahn LLB, Bad Kissingen – 298

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Köln: Transparente Mitteilung einer Preiserhöhung – Gegenüberstellung aller Preisbestandteile auch in Sonderverträgen mit Haushaltskunden?
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – 302

• OLG Düsseldorf: Geltendmachung eines individuellen Netzentgeltes und Versäumung der Antragsfrist 304

• OLG Düsseldorf: Auch zweite Redispatch-Festlegung der BNetzA ist rechtswidrig 307

Vergaberecht

• OLG Frankfurt: Keine »Infizierung« eines frist- und formgerechten Angebotes durch vorausgegangenes unverschlüsseltes Angebot 308

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

• LfSt Bayern: Besteuerung von Verwaltungsgemeinschaften 310

Betriebswirtschaft

• Zur Prüfung nach § 6b EnWG 310

Rechtsprechung

Abgabenordnung

• BFH: Keine coronabedingte Aufhebung früherer Vollstreckungsmaßnahmen 311

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Straßenausbaubeiträge*: Sondervorteil bei einem nicht gefangenen Hinterliegergrundstück 311

• *Abwasserbeiträge*: Verjährungsfrist bei rückwirkendem Inkrafttreten der Beitragssatzung 313

• *Abgabenrecht*: Erschütterung der Zugangsfiktion eines Verwaltungsakts nach Aufgabe zur Post 314

• *Abwassergebühren*: Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nur innerhalb der Ausgleichsfrist 315

Arbeitsrecht

• Unwirksamkeit eines Arbeitsvertrages bei Überschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten 318

Buchbesprechungen

319

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Neuerscheinung eines Sonderdrucks

Brüggen:
Rückstellungs-ABC
für Versorgungsunter-
nehmen – Praxisleitfaden
für Rückstellungs-
bildungen

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2020
auf der Rückseite

»Briefmarkenentgelte« für Gastransport sind zulässig

Das OLG Düsseldorf hat am 16.09.2020 – VI-3 Kart 750/19 (V) u.a. die Beschwerden einiger Fernleitungsnetzbetreiber sowie eines Gaslieferanten zurückgewiesen. Die Beschwerden richteten sich gegen die Einführung einheitlicher »Briefmarkenentgelte« für den Gastransport durch die deutschen Fernleitungsnetze.

Hintergrund sind die neuen Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die Preisbildung für Gasfernleistungsdienstleistungen vom 29.03.2019. Vorher basierte die Preisbildung auf netzbetreiberindividuellen Kosten und wurde von den Gasfernleistungsbetreibern (FNB) auf der Grundlage der jeweiligen Erlösobergrenzen in individuelle Entgelte umgesetzt. Die Neuregelung führt zu einem distanzunabhängigen einheitlichen »Briefmarkentarif« als Referenzpreis für Ein- und Ausspeiseentgelte. Dieser Briefmarkentarif entspreche europarechtlichen Vorgaben und ist nach Auffassung des OLG Düsseldorf auch unter Beachtung der Besonderheiten der deutschen Fernleitungslandschaft nicht zu beanstanden.

Ermittelt wird der Tarif, indem die genehmigten Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen durch die prognostizierten Transportkapazitäten dividiert werden. Die einzelnen ÜNB haben diese Abweichungen zwischen der jeweiligen Erlösobergrenze und den auf Basis des Einheitstarifs erwirtschafteten Beträgen untereinander auszugleichen. Der einheitliche Briefmarkentarif führt dazu, dass einige Fernleitungsnetzbetreiber ihre Entgelte erhöhen mussten, andere sie absenken konnten. Grundlage der Bepreisung in den deutschen Marktgebieten ist ein Entry-Exit-System. Die Fernleitungsnetzentgelte werden unabhängig von konkreten Transportpfaden erhoben. Dies diene der Förderung des Wettbewerbs, indem die Marktakteure den Ein- und Ausspeisepunkt getrennt voneinander kontrahieren und Gas zwischen beliebigen Ein- und Ausspeisepunkten transportieren lassen könnten. Zentraler Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung vor dem OLG Düsseldorf bildete die Frage, ob der einheitliche Briefmarkentarif den sehr heterogenen Netzstrukturen der deutschen Fernleitungslandschaft gerecht wird.

Die ÜNB hatten darauf verwiesen, dass der systemübergreifende Transport von Gas über die Grenzen eines Marktgebiets hinweg zu Transitzielen die Nutzung einer größer dimensionierten Netzinfrastruktur erfordere und mit geringeren Stückkosten verbunden sei als die systeminterne Nutzung. Somit bilde ein einheitlicher, die realen Kostenstrukturen nivellierender Briefmarkentarif die unterschiedlichen Kostenstrukturen nicht sachgerecht ab und sei nicht verursachungsgerecht. Letztlich subventionierten die das Fernleitungsnetz systemübergreifend nutzenden Transportkunden die systemintern nutzenden Kunden.

Das OLG hatte darauf abgestellt, dass dem Transport von Gas in einem Entry-Exit-System grundsätzlich eine einheitliche gaswirtschaftliche Leistung zugrunde liegt, die überdies auf erheblichen Kooperationsleistungen der Fernleitungsnetzbetreiber beruht. Die Wertung der BNetzA, dass diese Leistung durch eine einheitliche Briefmarke sachgerecht bepreist werde, sei im Ergebnis richtig.

> DokNr. 20005968

Werbung für »grünen Regionalstrom« irreführend

Das OLG Schleswig hat eine Werbung für »grünen Regionalstrom [...] direkt vom Anlagenbetreiber in deine Steckdose« als irreführend untersagt. Strom aus Anlagen, die mehrere 100 Kilometer vom Verbraucher entfernt stehen, sei kein »Regionalstrom«. Auch gelange der Strom nicht direkt von der Anlage in die Steckdose der Verbraucher, wenn er in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird und sich dort mit Strom aus anderen Quellen vermischt.

Geklagt hatte ein Verein zur Förderung lauterer Geschäftsverkehrs gegen den Vermittler von Energielieferungsverträgen für Strom aus erneuerbaren Energien. Die Werbeaussage: »Sauberer Strom aus der Nachbarschaft: Ob aus Wind, Sonne oder Biomasse – wir vernetzen dich mit dem Strom, der in deiner Nähe erzeugt wird. Direkt vom Anlagenbetreiber in deine Steckdose. So bekommst du 100% saubere Energie.« sei wettbewerbswidrig nach §§ 5 und 8 UWG, so das OLG in einem Urteil vom 03.09.2020 – 6 U 16/19.

Die Werbeaussage »Direkt vom Anlagenbetreiber in deine Steckdose« erwecke den Eindruck, dass der gelieferte Strom unmittelbar und direkt aus der Anlage desjenigen Betreibers stammt, mit dem der Verbraucher den Energielieferungsvertrag abgeschlossen hat. Das sei jedoch objektiv falsch, weil der Anlagenbetreiber den erzeugten Strom in das allgemeine Stromnetz einspeise und sich der Strom dort mit Strom aus anderen Quellen vermische. Da die Werbung die räumliche Nähe und die Förderung des lokalen Wirtschaftskreislaufs in den Vordergrund stellt, sei der Begriff der Region eng zu verstehen.

> DokNr. 20005969

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 700 1 0080 00 19 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.07.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 5% Umsatzsteuer = 16,83 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 5% Umsatzsteuer = 1,63 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.